



Aargauische Pensionskasse

Hintere Bahnhofstrasse 8  
Postfach  
5001 Aarau  
www.agpk.ch

## Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns

vom 30. November 2011 (Stand: 12. September 2018)

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 Vorsorgereglement wird vom Vorstand beschlossen:

### Art. 1 Umfang der Weiterführung

<sup>1</sup> Versicherte Personen, deren anrechenbarer Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Alters- und Risikoversorge auf der Basis des bisherigen versicherten Lohns und des bisherigen Vorsorgeplans weiterführen. Eine teilweise Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn die Reduktion des anrechenbaren Lohns Alters- oder Invalidenleistungen zur Folge hat.

<sup>3</sup> Entscheidet sich die versicherte Person für die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns, setzt sich dieser aus zwei Teilen zusammen:

- dem zwingend versicherten Lohn. Dieser wird auf der Basis des reduzierten anrechenbaren Lohns gemäss Art. 3 des Vorsorgeplans berechnet.
- dem freiwillig versicherten Lohn. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem versicherten Lohn vor der Lohnreduktion und dem zwingend versicherten Lohn. Ändert dieser, wird der freiwillig versicherte Lohn neu berechnet.

### Art. 2 Beginn und Ende der Weiterführung

<sup>1</sup> Die Weiterführung erfolgt auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion. Ein späterer Beginn ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Versicherten haben die Möglichkeit, die Weiterführung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Ende eines Kalendermonats zu beenden. Eine Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Weiterführung endet ohne Kündigung:

- a) mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters
- b) sobald die Lohnreduktion im Vergleich zum anrechenbaren Lohn vor der Weiterführung mehr als die Hälfte ausmacht.

### Art. 3 Beiträge

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 2 des Vorsorgeplans legt die Beitragspflicht für den freiwillig versicherten Lohn fest. Das freiwillige Sparen gemäss Art. 8 des Vorsorgeplans ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Absatz 1 kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

#### Art. 4 Ungerechtfertigte Vorteile

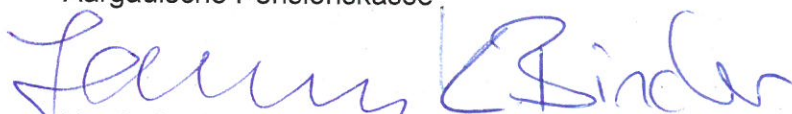
In Abweichung von Art. 18 Abs. 1 Vorsorgereglement werden Todesfall- und Invalidenleistungen gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften den anrechenbaren Lohn nach der Lohnreduktion übersteigen.

#### Art. 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Bei folgendem Artikel ist seit dem letzten Stand (30. November 2011) eine Änderung erfolgt: Art. 3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aargauische Pensionskasse



Martin Sacher  
Präsident

Karin Binder Schmid  
Vizepräsidentin